

## Satzung des Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

Der 1926 gegründete Verein führt den Namen:

**„Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V.“**

und hat seinen Sitz in Germersheim – Ortsteil Sondernheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Landgericht Landau (Nr. 553 Germersheim) eingetragen.

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fischzucht um den Mitgliedern die Möglichkeit des waidgerechten Hegefischens zu geben, bzw. Mitglieder und Jugendliche entsprechend auszubilden.

Unter Berücksichtigung des Naturschutzgedankens im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, sowie des Umweltschutzes wird die Erhaltung, die Pflege, der Ausbau und der Erwerb von Fischgewässern betrieben und gefördert.

Die Mitglieder und Jugendliche werden unter den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes angeleitet, diesen Vereinszweck durch artgerechten Neubesatz des Fischbestandes zu erfüllen und den umweltschonenden Ausbau von Gewässern zu fördern.

Der Satzungszweck wird auch durch die Zurverfügungstellung eines Vereinsheims, dessen Bau und Unterhaltung sowie Aus- und Weiterbildung verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

In besonderen Fällen und bei überdurchschnittlicher Ausübung des Ehrenamtes für den Verein, kann der Geschäftsführende Vorstand eine Aufwandsentschädigung ausbezahlen.

Diese sogenannten Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale darf die gesetzlichen Freibeträge nicht übersteigen. Alle Mitglieder sowie der Vorstand können diese Pauschalen erhalten. Voraussetzung ist der überdurchschnittliche Einsatz für den Verein, nachgewiesen durch die abgeleisteten Arbeitsstunden.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven
- b) Passiven
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der ein fischwaidgerechter Sportfischer ist oder es werden möchte. Außerdem Jugendliche, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell und ideell unterstützen.

Ehrenmitglieder können solche Personen und Vereinsangehörige werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Dienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind vom Vereinsbeitrag befreit. Ihre Ernennung beschließt der Gesamtvorstand.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über jede Aufnahme entscheidet jeweils der Gesamtvorstand. Die Mitgliederzahl richtet sich nach den bestehenden Vereinsgewässern und den Pachtverträgen. Aus Respekt und zur Ehrung der Gründungsmitglieder, haben Personen die in den Orten Germersheim, Sondernheim, Bellheim und Knittelsheim wohnen ein Vorrecht zur Aufnahme. Das waren die Wohnorte der damaligen Gründer.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt.
- 3) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen kann:
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - wegen unehrenhaften Handlungen bzw. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - wegen Nichtteilnahme an den regelmäßigen Arbeitseinsätzen unterstützend für den Verein, 3 Jahre in Folge.
  - wegen Missachtung der aktuellen Gewässerordnung.

Der Ausschlussbescheid zu Punkt 3 ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich, unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Vorher ist das Mitglied anzuhören.

Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Alle vereinsinternen Unterlagen sind zurückzugeben.

## § 4 Aufnahmegebühren und Beiträge

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

Der jährliche Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in der Jahreshauptversammlung für das kommende Geschäftsjahr bestätigt oder neu festgelegt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres zu entrichten bzw. wird eingezogen.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Sie wird in schriftlicher Form an alle Mitglieder über die dem Verein bekannte gültige E-Mail-Adresse versandt.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf:

- der Angelroute App per Pushnachricht
- der vereinseigenen Internetseite, [fzv-sondernheim.de](http://fzv-sondernheim.de) und den dort benannten weiteren digitalen Plattformen
- sowie einem Aushang am Vereinsheim

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei der Beschlussfassung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Bei Wahlen ist per Akklamation abzustimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn 2/3 der Anwesenden dies wünschen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer niederzuschreiben.

### 1) Der Gesamtvorstand

Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart/Schatzmeister) und den 10 Beisitzern.

### 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innerverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht erst Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

### 3) Die Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren mit 10 Beisitzern und zwei Kassenprüfern gewählt, § 27 Abs. 1 BGB. Wiederwahl ist zulässig. Im Todesfalle eines Vorstandsmitgliedes ist Ersatz in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Die ordentliche Hauptversammlung ist im Monat Januar einzuberufen.

## § 7 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a.

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Beisitzer
- die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Einberufung von Sitzungen des Gesamtvorstandes

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart/Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordentlich Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zusätzlich ist er für die Beantragung sowie Verwaltung von Fördermitteln für alle Vereinsbereiche zuständig. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Unterschrift in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er bis 500,- € selbstständig vornehmen.

Die Gesamtvorstandschaft hat keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit, außer Kostenaufwand.

Der geschäftsführende Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist verpflichtet in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 8 Gewässerwart

Der Gewässerwart und sein Vertreter sind Mitglied des Beirates und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

Der Gewässerwart ist verantwortlich für alle fachlichen Aufgaben rund um die Vereinsgewässer, einschließlich Pflege, Überwachung und fischereiliche Bewirtschaftung. Für diese Aufgaben erhält er ein Budget, das jährlich auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben wird.

Er arbeitet eng mit dem Vorstand, Fischereibehörden, Umweltstellen und weiteren Fachorganen zusammen.

Zu den Aufgaben des Gewässerwartes gehören insbesondere:

1. Überwachung des Zustands der Vereinsgewässer, einschließlich Wasserqualität, Uferbereiche, Pflanzenwuchs und ökologischer Stabilität.
2. Erstellung und Umsetzung eines jährlichen Bewirtschaftungs- und Besatzplanes (unter Berücksichtigung von Hegepflicht, Artenschutz und gesetzlichen Vorgaben).
3. Organisation und Durchführung von Pflege- und Arbeitseinsätzen, wie Uferpflege, Müllbeseitigung, Instandhaltung von Stegen, Wegen und Zäunen.
4. Verantwortung für die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen (insbesondere Landesfischereigesetz Rheinland-Pfalz, Umweltschutzaufgaben, Tierschutz).
5. Erfassung und Dokumentation von Fangdaten, Fischsterben, Schadensereignissen oder Umweltveränderungen; Weiterleitung relevanter Informationen an Behörden und Vorstand.
6. Überwachung des Fischbestandes, einschließlich Kontrolle auf Krankheiten, invasive Arten oder übermäßigen Prädatoren Befall. Sowie die Planung zum Komoranmanagement der SGD und weitere Abschussregelungen laut Landesjagdverordnung.
7. Durchführung oder Organisation von Gewässeruntersuchungen sowie regelmäßige Überprüfung von Sauerstoffgehalt, Temperatur, pH-Wert und weiteren Parametern.
8. Zusammenarbeit mit Jugendwart und weiteren Vereinsgremien bei Projekten zur Jugendbildung, Umweltpädagogik und Naturschutzarbeit.

Der Gewässerwart ist berechtigt, dem Vorstand fachliche Empfehlungen zur Bewirtschaftung, Besatz, Gewässerpflege und Schutzmaßnahmen zu geben. Der Vorstand soll bei Entscheidungen, welche die Gewässer betreffen, die Stellungnahme des Gewässerwartes einholen.

Für einzelne Maßnahmen kann der Gewässerwart geeignete Helferinnen und Helfer nach eigenem Ermessen einsetzen. Diese handeln im Auftrag des Vereins und unterliegen den geltenden Sicherheits-, Natur- und Umweltschutzbestimmungen

Erstellung eines jährlichen Berichts an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Jugendwart

Der Jugendwart und sein Vertreter sind Mitglied des Beirates und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

Der Jugendwart ist Ansprechperson für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend und leitet die Jugendgruppe des Vereins. Er arbeitet eng mit dem Vorstand, den Übungs- und Betreuungsleitungen sowie öffentlichen Jugendstellen zusammen.

Zu den Aufgaben des Jugendwartes gehören insbesondere:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen, Ausbildungsmaßnahmen und Freizeitangeboten (z. B. Lehrgänge, Jugendfischen, Camps, Umweltprojekte).
2. Förderung der fischereilichen Ausbildung, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der sozialen Kompetenzen der Jugendlichen.
3. Sicherstellung der Aufsichtspflicht während aller Jugendmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
4. Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendämtern, Verbänden und anderen Kooperationspartnern.
5. Verwaltung der Jugendkasse, sofern eine solche geführt wird, sowie Erstellung eines jährlichen Berichts an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Jugendwart hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu allen jugendrelevanten Themen zu unterbreiten. Bei Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen, soll der Vorstand die Stellungnahme des Jugendwartes einholen.

Für diese Aufgaben erhält er ein Budget, das jährlich auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben wird.

Der Jugendwart kann für einzelne Veranstaltungen geeignete Betreuerinnen und Betreuer nach eigenem Ermessen einsetzen.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte:

- a) Vereinseinrichtungen zu benutzen,
- b) Vereinsveranstaltungen zu besuchen,
- c) an Vereinsveranstaltungen aktiv teilzunehmen, soweit nicht der Gesamtvorstand in der Person liegenden, schwerwiegende, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigenden Gründen die Teilnahme untersagt,
- d) in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen,
- e) die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

### Pflichten:

- a) Die Satzungen anzuerkennen und die gefassten Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft zu befolgen,
- b) den Beitrag pünktlich zu entrichten,
- c) wenn Fische in Not geraten oder ein Fischsterben festgestellt wird, dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen,
- d) die Sportfischerei waidgerecht auszuüben,
- e) bei Vereinsveranstaltungen die Vorstandschaft zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu verrichten, die Anzahl von Arbeitsstunden werden jeweils vom Gesamtvorstand für das laufende Geschäftsjahr neu festgelegt,
- f) bei Vereinsveranstaltungen über die gesamte Dauer das Angeln in den Vereinsgewässern zu unterlassen,
- g) die Bestimmungen des Umweltschutzes sind bei der Ausübung des Angelns zu beachten,
- h) die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- i) das Ansehen des Vereins zu wahren und nach Kräften zu fördern.
- j) die aktuelle Gewässerordnung zu befolgen und Verstöße zu melden.

## § 11 Datenschutz

Der Fischzuchtverein Sondernheim 1926 e.V. verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der betroffenen Personen sind in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung geregelt, die auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Das bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt, nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten, an die Stadt Germersheim, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck im Stadtteil Sondernheim zuzuführen.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.01.2026 festgelegt und beschlossen.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei der Eintragung notwendige Änderungen im Auftrag des Vereins vorzunehmen.

**Germersheim, 25.01.2026**

**Anton Brückl**

**1.Vorsitzender**